



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Nutzungsgebühr für Wasserflächen

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung erhöht die Landesregierung die Nutzungsgebühr für Wasserflächen zum 31. Dezember 2002?

Mit der Neufassung der Richtlinie (vom 19.04.2002) zum Abschluss fiskalischer Verträge für die Nutzung von Land- und Wassergrundstücken, die der Verwaltung der Wasserwirtschaft des Landes unterliegen (Entgeltrichtlinie) wurden die Entgeltsätze, die seit 1994 nicht mehr erhöht wurden, der aktuellen Geldwertentwicklung angepasst. Mit Rücksicht auf die geltenden Grundsätze der Haushaltswirtschaft sind Nutzungsentgelte entsprechend der Geldwertentwicklung zu erhöhen. Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Landesplanung und Tourismus hat zeitgleich seine Entgeltrichtlinien erhöht und es war geboten, die einzelnen Tarifstellen anzugleichen, um eine landeseinheitliche Erhebung von Nutzungsentgelten für benachbarte Grundstücke zu erreichen. Eine differenzierte Erhebung von Nutzungsentgelten von sich in Nachbarschaft befindlichen landeseigenen Grundstücken wäre für den Bürger nicht verständlich.

2. Wie viele Vereine / Verbände sind von der Erhöhung betroffen und um welche Gruppen handelt es sich dabei?

Es sind etwa 50 Vereine und Verbände erfasst, die Nutzungsverträge über wasserwirtschaftliche Liegenschaften des Landes abgeschlossen haben. Es handelt sich dabei um Gemeinden, Kirchengemeinden, Sportvereine und andere soziale Einrichtungen.

3. Welche Gesamtsumme zahlen die Vereine / Verbände
 - a) zur Zeit noch an die Landesregierung?
 - b) Mit welcher Gesamtsumme rechnet die Landesregierung im nächsten Jahr?

zu a) :

Zurzeit zahlen die Vereine/Verbände etwa 15.400,00 € an die Landesregierung

zu b) :

Angaben hierzu sind nicht möglich, da die Verträge auf der Basis der geänderten Richtlinie noch nicht abgeschlossen worden sind.

4. Werden alle Vereine / Verbände gleichmäßig belastet?
Wenn nein, welche werden besonders belastet, warum und in welcher Höhe?

Die Richtlinie ist Grundlage für die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Liegenschaften, die der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes unterliegen und ist für jeden Nutzer anzuwenden.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass es zu Kostensteigerungen von 1.236,00 Euro auf 10.980 Euro (888%) für einen Club kommen kann?

Der Landesregierung ist bekannt, dass ein Segelclub eine Steigerung der Höhe seiner Nutzungsentgelte errechnet hat, die 888 % betragen soll.

Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass sich bei korrekter Anwendung der Bemessungsgrundlagen sowohl nach alter wie auch nach neuer Fassung der Richtlinie eine deutlich geringere Steigerungsrate ergeben wird.

6. Ist der Landesregierung bekannt, welche Auswirkungen das auf die Jugendarbeit der Vereine / Verbände hat?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen die gestiegenen Kosten auf die Jugendarbeit haben werden.

7. Hält die Landesregierung diese Steigerung für gerechtfertigt bzw. wie gedenkt sie Härten abzumildern?

Die Landesregierung hält die von ihr errechnete durchschnittlich zwanzig prozentige Kostensteigerung für gerechtfertigt.

Die Erhöhung der einzelnen Entgeltsätze basiert auf den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Geldwertentwicklung. Die Sätze wurden durchschnittlich um 20 % und, soweit es sich um eine prozentuale Beteiligung handelt, um einen Prozentpunkt angehoben. Daneben wurden einzelne neue entgeltspflichtige Tatbestände wie beispielsweise das Aufstellen von Strandkörben geschaffen, die den Entwicklungen in der Praxis gerecht werden sollen. Die Entgeltsätze die unter die Kategorie „Bootsport“ fallen, wurden in gewerbliche und nicht gewerbliche Einzel- und Gemeinschaftsanlagen unterteilt, wodurch die Vereine tariflich geringer belastet werden als Gewerbetreibende.

Einzelne Härtefälle können auf schriftlich begründete Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie eine Ermäßigung erhalten.

8. Trifft es zu, dass sich Vereine / Verbände eine freiwillige Selbstbeschränkung bezüglich der Bootsgröße auferlegt haben
Wenn ja, wie wird dies von der Landesregierung beurteilt?

Von einer freiwilligen Selbstbeschränkung von Vereinen und Verbänden bezüglich der Bootsgrößen ist der Landesregierung nichts bekannt.

9. Wann wurden die Vereine / Verbände über die Neufassung der Richtlinie informiert?
Gab es eine diesbezügliche Anhörung?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie viele und welche Vereine / Verbände wurden in welcher Form gehört?

Im Zeitraum von Juni bis Ende September 2002 wurden alle Nutzer mit Schreiben der Staatlichen Umweltämter darüber informiert, dass die Neufassung der o.g. Richtlinie eine Neufassung der Nutzungsverträge erforderlich macht. Daraufhin sind die bestehenden Verträge zum 31.12.2002 gekündigt worden. Neue Verträge sollen mit Wirkung vom 01.01.2003 abgeschlossen werden.

Bei den Richtlinien handelt es sich um verwaltungsinterne Regelungen, die lediglich die nachfolgenden Behörden binden und keine unmittelbare Außenwirkung zugunsten oder zulasten Dritter entfalten. Eine Anhörung ist verfahrensrechtlich nicht erforderlich und auch nicht erfolgt.